



Steuer-News

10/2015

AKTUELLE STEUERPOLITIK

Generationswechsel – Höhere Hürden im neuen Erbschaftsteuergesetz

Bild: Photographee.eu/Fotolia



Das Erbschaftsteuergesetz wird voraussichtlich zum 1. Januar 2016 geändert. Betroffen sind vor allem Unternehmer, die Betriebsvermögen an die nächste Generation übertragen. Unter anderem für Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern wird es künftig höhere Hürden geben, um das Unternehmen steuerfrei zu übertragen. Nach bisherigem Recht können Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliche Vermögen und bestimmte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von der Erbschaft- und Schenkungsteuer verschont werden. Voraussetzung, das Unternehmen wird fortgeführt und ggf. eine Mindestlohnsumme eingehalten. Das soll grundsätzlich auch künftig so bleiben. Allerdings werden die Anforderungen für die steuerbegünstigte Übertragung steigen, das geht aus dem Gesetz-

entwurf der Bundesregierung hervor. Damit soll ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2014 umgesetzt werden. Die Richter verlangten Nachbesserungen an den bestehenden Regeln. Für kleine und mittelständische Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten war die Erbschaft- und Schenkungsteuer bisher kein großes Thema. Einzige Bedingung für den steuerfreien Chefwechsel war die Fortführung des Unternehmens. Diese Regel wird fallen: Die Bundesregierung sieht die Grenze nun bei drei Beschäftigten. Betriebe mit mehr als drei Mitarbeitern müssen künftig auch auf die Einhaltung einer Lohnsumme achten und damit den Erhalt von Arbeitsplätzen dokumentieren. Einzige Vergünstigung, bei Unternehmen mit bis zu 15 Mitarbeitern wird es abgeschwächte Lohnsummenregeln geben. Damit sollen Schwankungen bei den Löhnen, z. B. bei einem Personalwechsel oder bei altersbedingtem Ausscheiden eines Mitarbeiters, bei kleineren Unternehmen berücksichtigt werden. Im Dezember 2015 wird mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens gerechnet. Details sollten mit dem Steuerberater besprochen werden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens betrifft Millionen Steuerzahler

Die Finanzverwaltung steht vor ihrer größten Reform seit Jahren. Das Besteuerungsverfahren soll an die digitalen Medien angepasst werden. Dies geht aus einem Entwurf des Bundesfinanzministeriums hervor. Noch in diesem Herbst soll ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren starten. Wo heute womöglich noch ein Finanzbeamter die Erklärungen prüft, könnte schon bald ein Computerprogramm viele Steuerfälle lösen. Die Reform des Steuerverfahrensrechts ist notwendig geworden, weil die Verfahrensregeln zum Teil noch aus dem Jahr 1977 stammen und nicht auf die neuen Kommunikationsmittel zugeschnitten sind. Ein Austausch mit dem Finanzamt per E-Mail, Anträge online stellen oder Nachweise elektronisch im pdf-Format

an die Finanzbehörde senden, sind bisher so nicht oder nur mit Einschränkungen möglich. Dies soll das anstehende Gesetzgebungsverfahren ändern. Neben einer besseren Wirtschaftlichkeit im Finanzamt soll auch der Service für die Bürger ausgebaut werden, so die Ziele des Bundesfinanzministeriums. Allerdings enthält der Vorschlag für die Bürger auch einige Verschlechterungen. Wer beispielsweise die Steuererklärung 14 Monate nach dem Steuerjahr abgibt, könnte automatisch einen Verspätungszuschlag erhalten. Mindestens 50 Euro werden dann pro angefangenen Verspätungsmonat fällig, so die Planungen. Das Gesetz soll voraussichtlich ab dem 1. Januar 2017 gelten. Die Umsetzung wird aber wahrscheinlich in Teilen noch bis ins Jahr 2022 hinein erfolgen.

AKTUELLES URTEIL

Kindergeld bei Studenten – Die Prüfungsergebnisse zählen

Gute Neuigkeiten für Studenten und Eltern: Kindergeld wird so lange gezahlt, bis die Prüfungsergebnisse vorliegen. Eine universitäre Ausbildung endet erst, wenn dem Studenten die Prüfungsergebnisse mitgeteilt werden und nicht bereits mit dem Ablegen der letzten Prüfung. Dies entschied das Finanzgericht Sachsen aktuell in einem Kindergeldfall (Urteil vom 17. Juni 2015 – 4 K 357/11). Damit schafft das Gericht Rechtssicherheit für Eltern, deren Kinder länger auf ihre Noten warten müssen.

Im Fall hatte die Studentin ihre Diplomarbeit abgegeben, jedoch die Prüfungsergebnisse erst sechs Monate später erhalten. Während dieser Wartezeit war sie weiterhin an der Universität

immatrikuliert und jobbte nebenbei im Schnitt knapp 15 Stunden in der Woche. Die Familienkasse strich das Kindergeld, weil sich das Kind nach Ablegen der Prüfung nicht mehr in einer Berufsausbildung befände und damit die Voraussetzungen für die Gewährung des Kindergeldes nicht mehr vorlägen, so das Argument der Familienkasse. Falsch, urteilte das Sächsische Finanzgericht. Die Berufsausbildung endet grundsätzlich erst mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Etwas anderes gilt nur, wenn das Kind vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse bereits eine Vollzeiterwerbstätigkeit aufnimmt oder das 25. Lebensjahr vollendet hat.

AKTUELLER STEUERTIPP

Zum Semesterstart – Wertvolle Tipps für Studierende und Eltern



Viele Studenten sind im Oktober ins Wintersemester gestartet. Seminarplan, Prüfungen und Vorlesungen stehen bei den meisten ganz oben auf der To-do-Liste. Ganz weit unten wird oft die Steuererklärung

angesiedelt. Dabei lassen sich mit Ausgaben für das Studium womöglich später Steuern sparen. Das heißt für die Studenten, zeitnah Quittungen und Belege zu sammeln, die die Ausgaben für das Studium dokumentieren. Absetzbar sind beispielsweise Ausgaben für Lehrbücher, Schreibmaterial, den Laborkittel oder Kosten für ein privates Repetitorium, ein Praxis- oder Auslandssemester oder ein Promotionsvorhaben.

Verfügt der Student bereits über ein abgeschlossenes Studium oder eine Ausbildung, können diese Kosten für das sog. Zweitstudium in der Einkommensteuererklärung direkt als Werbungskosten abgesetzt werden. Übrigens: Das Masterstudium gilt schon als zweites Studium. Bei Studenten, die noch im Erststudium stecken, ordnet die Finanzverwaltung die Ausgaben bisher als Sonderausgaben ein, maximal 6.000 Euro pro Jahr können so geltend gemacht werden, und ein Verlustvortrag in spätere Berufsjahre ist nicht möglich. Mit einem Musterverfahren setzt sich der BdSt für die bessere steuerliche Absetzbarkeit dieser Erststudienkosten ein. Das Pilotverfahren liegt bereits dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor (Aktenzeichen: 2 BvL 24/14). Wie Studenten und ihre Eltern mit dem Studium Steuern sparen können, zeigt das Informationsmaterial „Steuer & Studium Spezial“ des Bundes der Steuerzahler im Detail. Das Informationsmaterial kann unter www.steuerzahler.de abgerufen werden.

Steuertermine

10.11. (13.11.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

16.11. (19.11.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

10.12. (14.12.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.